



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der JUWI GmbH

Bekanntmachung über die Erteilung eines Vorbescheids nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgender Vorbescheid vom 29. Juli 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:

„Entscheidung

Auf Antrag vom 25.09.2025 wird der

JUWI GmbH
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Christian Arnold u.a.
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

nach Maßgabe der unter Abschnitt II. aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Voraussetzungen und Vorbehalte nach § 9 Abs. 1a BImSchG der Vorbescheid für das unter Ziffer I.2 näher bezeichnete und in den Antragsunterlagen konzeptionell dargestellte Vorhaben nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG „Windpark Feldatal-Windhausen Repowering“ zum vollständigen Austausch von vier bestehenden Windenergieanlagen durch vier neue Windenergieanlagen in der Gemeinde Feldatal, Gemarkung Windhausen erteilt.

Der Vorbescheid beinhaltet folgende Feststellungen:

- a. Die Zulässigkeit der vier neuen Windenergieanlagen richtet sich unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 3 BauGB nach § 35 Abs. 1 BauGB (privilegiertes Vorhaben im Außenbereich).
- b. Den vier neuen Windenergieanlagen stehen keine Darstellungen des Flächennutzungsplans i. S. d. § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB entgegen.
- c. Den vier neuen Windenergieanlagen stehen keine Vorgaben der Landes- oder Regionalplanung im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 BauGB entgegen.

Art und Umfang des Vorhabens

Die Antragstellerin beabsichtigt den vollständigen Austausch von vier bestehenden Windenergieanlagen (1 × Enercon E-40, 3 × Enercon E-44) in der Gemeinde Feldatal, Gemarkung Windhausen, durch vier neue Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW oder alternativ durch sonstige Windenergieanlagentypen, die die vorgenannte Nabenhöhe, den Rotordurchmesser und die Gesamthöhe nicht überschreiten und deren Abstand zwischen der jeweiligen Bestandsanlage und der jeweiligen Neuanlage gleichzeitig höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der jeweiligen Neuanlage beträgt.

Die genauen Standorte der auszutauschenden Bestandsanlagen sowie der diese ersetzenden Neuanlagen des Vorhabens in der Gemeinde Feldatal, Gemarkung Windhausen (Koordinaten gerundet) sind:

Bestandsanlagen	Flur	Flst.	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)			Neuanlagen	Flur	Flst.	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
			Wert Ost	Wert Nord					Wert Ost	Wert Nord
WEA Bestand 1	5 22*	19 2*	515119	5611472	vollständiger Austausch durch	WEA 01	6 22*	1 6*	515623	5611512
WEA Bestand 2	22	45	515127	5611105		WEA 02	22	33	515621	5611061
WEA Bestand 3	15	9	515132	5610947		WEA 03	11 15*	4 12*	515467	5610619
WEA Bestand 4	15	9	515162	5610810		WEA 04	11 15*	39 25*	514972	5610360

* Bezeichnung Flur und Flurstück nach Abschluss des derzeit in Feldatal-Windhausen laufenden Flurbereinigungsverfahrens

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Repowering nach § 16b Abs. 1 und 2 BIm-SchG.

Voraussetzungen und Vorbehalte

Der Vorbescheid erstreckt sich antragsgemäß ausschließlich auf die Feststellungen gemäß Ziffer I.1 Buchstaben a bis c und gilt ausschließlich für das unter Ziffer I.2 beschriebene Vorhaben.

Die Entscheidung über die übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG, die Entscheidung über den Standort insgesamt sowie die Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht Gegenstand dieses Vorbescheids.

Bei Abweichungen zwischen den Antragsunterlagen und diesem Bescheid gilt Letzterer.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.“

Der Bescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.“

Der Bescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **18. August 2026 bis 31. August 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 30. September 2026.

Gießen,
den 03.08.2026

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: 1060-43.1-53-a-1290-07-00012#2025-00001